

HVBG-Info 21/1998 vom 31.07.1998, S. 1940 - 1948, DOK 311.151/017-LSG

Kein UV-Schutz auf dem Weg zur Nahrungsaufnahme bei einer stationären Behandlung - Urteil des LSG Hamburg vom 06.08.1997 - III UBf 52/96

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 06.08.1997 - III UBf 52/96 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Verrichtungen wie Essen, Trinken, Schlafen, Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft, Spaziergänge etc. während eines stationären Aufenthalts und die damit jeweils verbundenen Wege innerhalb des Krankenhauses sind ähnlich wie auf Dienst- und Geschäftsreisen vom Versicherungsschutz grundsätzlich nur dann erfaßt, wenn bei ihrer Durchführung besondere, mit dem fremden Aufenthalt verbundene Gefahrenmomente wie z.B. bauliche Eigentümlichkeiten (sog. krankenhaustypische Gefahren) zur Entstehung des Unfalls wesentlich beigetragen haben.

  Eine hiervon abweichende Beurteilung kann allerdings in Betracht kommen, wenn die an sich privaten Interessen dienenden Verrichtungen bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten anfallen, denen die Teilnehmer an Maßnahmen der medizinischen Behabilitation zur Erreichung des Maßnahmen der medizinischen
  - Verrichtungen bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten anfallen, denen die Teilnehmer an Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zur Erreichung des Maßnahmeziels unterliegen, oder wenn Versicherte von ihrem Standpunkt aus und ausreichend gestützt durch die objektiv gegebenen Verhältnisse der Auffassung sein können, solche Verrichtungen seien auch ohne ausdrückliche Anordnung geeignet, der stationären Behandlung oder der Rehabilitationsmaßnahme zu dienen.
- 2. Die von der Rechtsprechung zu Wegen von und zur Nahrungsaufnahme innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte entwickelten Grundsätze können, sofern grundsätzlich nicht auf die Versicherung nach §§ 548, 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO übertragen werden.